

Niederschrift

Nr. 5/2021über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeindeam 23.März 2021

Verhandelt: Dienstag, den 23.März 2021

1. Vorsitzender: Bürgermeister Martin Benz

2. Gemeinderäte:

Bachmann, Matthias
Burkhard, Christian
Drayer, Roswitha
Hecht, Uwe
Hupfer Christian
Jungmann, Ute

Maier, Elmar
Schanz, Peter
Dr. Sutter, Franz
Sutter, Liesa
Wagner, Richard
Zimmermann, Heiko

3. Beamte, Angestellte usw.: Margot Tröndle, Schriftführerin
Tanja Würz, Hauptamtsleiterin

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass zu der Verhandlung durch Ladung vom 15.03.2021 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;

Zeit, Ort und Tagesordnungspunkt für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 15.03.2021 ortsüblich bekannt gegeben worden sind.

Das Kollegium beschlussfähig ist, weil 13 Mitglieder anwesend sind.

Es fehlten als beurlaubt:

-Ulrike Gabrin
-Christian Brädler

nicht beurlaubt, oder aus anderen Gründen:

Als Urkundspersonen wurden ernannt:

Roswitha Drayer
Ute Jungmann

T A G E S O R D N U N G

1.Frageviertelstunde für Bürger

2.Einvernehmen zu Bauanträgen

Beschlussfassung über den Bauantrag im vereinfachten Verfahren des Café & Bäckerei Gelo, Frau Angeliki Dritsu, Hauptstr. 16, 79801 Hohentengen a.H., auf Errichtung von vier Gästetischen im Außenbereich des Cafés auf dem Grundstück, Flst.Nr. 116, Hauptstr. 16, Gemarkung Hohentengen

Bei Behandlung dieses Tagesordnungspunktes ist Gemeinderat Christian Burkhard als Planer befangen und nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Ortsetters. Besondere Bebauungsvorschriften bestehen hier nicht.

Der Vorsitzende teilt mit, dass es kein Geheimnis ist, dass man mit dem Café Gelo eine wichtige Infrastruktur im Ort geschaffen hat, vielen Dank dafür den Betreibern. Die Gemeinde hat nun eine Anfrage erhalten, ob es möglich wäre, im Außenbereich 4 Tische aufzustellen. Baurechtlich wäre es kein Problem, wenn nicht 2 Stellplätze wegfallen würden. Aus dem damals genehmigten Bauantrag geht hervor, dass auf dem Grundstück 7 Stellplätze nachgewiesen wurden. Durch die Errichtung der 4 Gästetische entfallen 2 der 7 Stellplätze (Nummer 1 und Nummer 7). Der Stellplatz mit der Nummer 7 wurde schon von der Gemeinde abgelöst. Der Stellplatz mit der Nummer 1 wird auch von der Gemeinde abgelöst werden.

Der Vorsitzende empfiehlt, das Einvernehmen zu erteilen.

Gemeinderat Richard Wagner begrüßt, dass es seit November letzten Jahres wieder eine Bäckerei mit Café im Ort gibt. Er meint jedoch, dass die Parkplatzsituation vor der Bäckerei mit Café nicht zufriedenstellend ist.

Der Vorsitzende äußert sich hierzu, dass alle Geschäfte im Ortskern zu wenig Parkplätze haben und gibt Gemeinderat Richard Wagner in der Gesamtsituation Recht. Er teilt mit, dass die Gemeinde plant, weitere Stellplätze hinter dem Rathaus zu schaffen.

Gemeinderat Peter Schanz ist der Meinung, dass es mit den Kirch-, Sparkassen- und Rathausparkplätzen genügend Parkplätze in erreichbarer Nähe gibt und sich meistens ein Platz findet.

Gemeinderat Elmar Maier möchte gerne die Ablösebedingungen für den Stellplatz wissen.

Der Vorsitzende teilt mit, dass diese noch vom Gemeinderat beschlossen werden müssen.

Gemeinderat Heiko Zimmermann begrüßt das Vorhaben. Er weist daraufhin, dass die Gästetische unweit der Hauptstraße stehen sollen und möchte wissen, ob eine Abgrenzung vorgesehen sei.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Stellungnahme des Landratsamtes noch aussteht. Eine Abgrenzung wäre sicher sinnvoll. Er würde es begrüßen, wenn die beim Kindergarten bestehende 30er Zone erweitert würde. Er bittet den Planer darum, eine optisch gute Lösung zu finden.

Der Gemeinderat befürwortet einstimmig (12 Ja-Stimmen) dem Bauantrag im vereinfachten Verfahren.

3.Ärztliche Versorgung;

Gründung einer Genossenschaft zur Sicherstellung der wohnortnahen medizinischen Versorgung,

Beratung und Beschlussfassung über den Beitritt der Gemeinde Hohentengen zur Genossenschaft, die Übernahme der Gründungskosten und des Genossenschaftsanteils sowie die Satzung der Genossenschaft

Der Vorsitzende informiert einleitend wie folgt:

Die ärztliche Versorgung im ländlichen Raum ist einem enormen Wandel unterzogen. Immer mehr Ärztinnen/Ärzte wollen nicht mehr selbstständig tätig werden. Das Interesse an einer Tätigkeit im ländlichen Raum ist seit geraumer Zeit wenig ausgeprägt. Umso wichtiger muss es sein, für Ärztinnen/Ärzte attraktive Rahmenbedingungen zu schaffen. Als eine der wesentlichsten Rahmenbedingung gilt, die hierfür geeignete Organisationsform zu finden. Sie muss so ausgestaltet sein, dass damit alle künftigen Herausforderungen zu bewältigen sind.

In vielen vorbereitenden Diskussionen kristallisierte sich dafür die Form einer Genossenschaft heraus. Als eine der ersten Aufgabe der Genossenschaft steht die Gründung eines medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) an. Ziel ist es, dadurch die hausärztliche Versorgung in der Gemeinde zu sichern und darüber hinaus zu versuchen, weitere Fachärzte zu gewinnen.

Weil die Gründung eines MVZ aber erst den zweiten Schritt darstellt und darüber gesondert zu beschließen ist, geht es zunächst darum, Risikokapital für das Gründen einer Genossenschaft zur Verfügung zu stellen. Die Gründungskosten für eine Genossenschaft werden sich auf 34.000,-- € belaufen, von denen Hohentengen a.H. 31 %, dies entspricht 10.540,-- €, zu tragen hätte. Die restlichen Gelder werden von den weiteren Gründungskommunen (Jestetten, Lottstetten, Dettighofen) aufgebracht. Hinzu kommen noch 1.000,-- € pro Gemeinde als Genossenschaftsanteil.

Die Satzung der Genossenschaft hat der Gemeinderat mit der Einladung zur heutigen Sitzung erhalten. Sie ist diesem Protokoll als Anlage beigefügt.

Der Vorsitzende erklärt, dass die Genossenschaft für die Gemeinden kein Risiko darstellt. Die Gemeinden stellen das Risikokapital für die Gründung in Höhe von insgesamt

34.000,-- € sowie den Genossenschaftsanteil von 1.000,-- € je Gemeinde zur Verfügung. Eine Nachschusspflicht der Gemeinden ist durch die Satzung ausgeschlossen.

Gemeinderätin Roswitha Drayer trägt vor, ob man nicht nochmals über den Namen ZipHo eG nachdenken könnte. Sie findet diesen Namen nicht gelungen.

Der Vorsitzende meint hierzu, dass heute, zum Zeitpunkt der Gründung, eine Diskussion über den Namen der Genossenschaft den großen Schritt in die richtige Richtung verwässern würde.

Die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte begrüßen die Gründung der gemeinsamen Genossenschaft. Sie sind überzeugt, dass es sich dabei um ein zukunftsorientiertes und erfolgsversprechendes Modell handelt, mit dem es gelingen kann, Ärzte zu gewinnen und damit die ärztliche Versorgung in der Region langfristig zu sichern.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig (13 Ja-Stimmen), dass die Gemeinde Hohentengen der Genossenschaft „Gesundheitsnetz ZipHo eG“ beiträgt und hierfür 10.540,-- € Anteil an den Gründungskosten sowie 1.000,-- € für den Genossenschaftsanteil zur Verfügung stellt. Der Satzung der Genossenschaft stimmt der Gemeinderat ebenfalls einstimmig (13 Ja-Stimmen) zu.

4. Gutachterausschuss:

Neuordnung des Gutachterausschusswesens im Landkreis Waldshut,

Bildung eines Gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen,

Benennung von zwei Personen, die zu ehrenamtlichen Gutachtern bestellt werden sollen

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 10. September 2020 beschlossen, die Aufgaben des Gutachterausschusses der Gemeinde Hohentengen am Hochrhein auf die Große Kreisstadt Waldshut-Tiengen zu übertragen und der Bildung eines Gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen zugestimmt.

Nach § 2 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung benennen die beteiligten Städte und Gemeinden in der Grundstückswertermittlung und sonstigen Wertermittlungen erfahrene Personen, die von der Stadt Waldshut-Tiengen zu ehrenamtlichen Gutachtern bestellt werden sollen. Die Benennung erfolgt in der Weise, dass die beteiligten Städte und Gemeinden berechtigt sind, pro angefangene 3.000 Einwohner je einen Gutachter, mindestens aber einen Gutachter pro Gemeinde, vorzuschlagen.

Die Gemeinde Hohentengen kann daher zwei Gutachter benennen.

Die Verwaltung schlägt vor, den bisherigen Vorsitzenden des Gutachterausschusses der Gemeinde, Herrn Elmar Maier, als Gutachter zu benennen. Als zweiter Gutachter wird Herr Matthias Bachmann vorgeschlagen, der ebenfalls Mitglied des Gutachterausschusses der Gemeinde ist, um weitere Erfahrungen in der Grundstückswertermittlung und sonstigen Wertermittlung zu sammeln. Gleichzeitig schlägt die Verwaltung vor, im Falle eines Ausscheidens von Herrn Elmar Maier aus dem Gutachterausschuss, Herrn Christian Hupfer als Gutachter zu benennen.

Der Gemeinderat wählt einstimmig (13 Ja-Stimmen) Herrn Elmar Maier und Herrn Matthias Bachmann als Gutachter der Gemeinde Hohentengen für den Gemeinsamen Gutachterausschuss bei der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen. Für den Fall des Ausscheidens von Herrn Elmar Maier aus dem Gutachterausschuss wird Herr Christian Hupfer einstimmig (13 Ja-Stimmen) als Gutachter gewählt.

5. Bekanntgaben, Wünsche und Anträge

Atommüllendlager

Schweizer Atommüllendlagersuche in Etappe 3 -Sachplan geologische Tiefenlager-Regionalkonferenz Nördlich Lägern (4)

Gemeinderätin Roswitha Drayer berichtet über den aktuellen Stand:

Die Standortsuche für geologische Tiefenlager ist jetzt in der entscheidenden Phase und entsprechend der Bedeutung der 3. Etappe für die Gemeinde Hohentengen informieren wir fortlaufend über den Stand des Verfahrens.

Voraussichtlich 2022/2023 wird die Nagra bekannt geben, für welche Standortgebiete sie ein Rahmenbewilligungsgesuch ausarbeiten wird, und dies dem schweizerischen Bundesrat als Vorschlag unterbreiten. Spätere Verfahrensschritte sind der Antrag auf Baubewilligung sowie der Antrag auf Betriebsbewilligung.

Schätzungsweise 2030 wird der Schweizerische Bundesrat über die Rahmenbewilligung entscheiden.

Für Hohentengen ist von Bedeutung, dass die im Rahmen einer vorläufigen Stellungnahme der Regionalkonferenz favorisierte Standortvariante, ca. 2 km entfernt von uns, in Stadel Haberstal liegt.

Mitte des laufenden Jahres 2021 wird die Regionalkonferenz auch unter Beteiligung der deutschen Seite ihre endgültigen Stellungnahmen zum Standortareal abgeben.

Über frühere Verfahrensschritte können Sie sich über die Webseite der Gemeinde Hohentengen informieren:

<https://www.hohentengen.de/gemeinde-und-buerger/atommuellendlagersuche.html>

Erneut fand eine Vollversammlung der Regionalkonferenz Nördlich Lägern am 10. März 2021 als Videokonferenz statt. Mehrere Mitglieder der deutschen Beteiligung waren aus dem Hohentengener Rathaus zugeschaltet, einige Mitglieder nahmen von zuhause aus teil.

Der Themenschwerpunkt der Vollversammlung lag bei der Frage nach der Zulässigkeit einer Oberflächenanlage über Grundwasser – eine Frage die bisher zwischen dem CH-Bund und dem Ausschuss der Kantone, auch dem Kanton Zürich strittig diskutiert wurde.

Die Nagra machte nun den Vorschlag die Oberflächenanlage mit einer Dichtwand vom strategischen Interessengebiet für die Trinkwasserversorgung des Kantons Zürich zu trennen. Das wäre für die 15 Jahre des Betriebs der Oberflächenanlage zu realisieren und so würde vom Betrieb der Oberflächenanlage keine Gefahr für das Trinkwasser ausgehen können, so die Nagra. Für die Aufsichtsbehörde ENSI stellt der Standort Haberstal keine Gefährdung des Grundwassers dar.

Mit dieser Dichtwand wird für den Kanton Zürich Stadel Haberstal zu einem möglichen Standort für eine Oberflächenanlage.

Die Umsetzung dieser bautechnischen Maßnahmen muss kritisch verfolgt werden und in der endgültigen Stellungnahme dokumentiert werden, so Hanspeter Lienhart, Präsident der Regionalkonferenz Nördlich Lägern.

Eine diskutierte unterirdische Variante der Oberflächenanlage wurde verworfen. Sie wäre verbunden mit einer deutlich längeren Bauzeit und bringt kaum Vorteile für einen sicheren Betrieb.

Noch mehr Infos unter:

<https://regionalkonferenz-laegern.ch/news/beginn-etappe-3-des-sachplanverfahrens/>

Verkehrssicherung

Gemeinderat Richard Wagner teilt mit, dass oberhalb des Wohngebietes „Maierhof“ Bäume gefällt wurden. Er sieht dies im Hinblick auf die Verkehrssicherheit kritisch und bittet, dies zu überprüfen.

Corona-Tests

Gemeinderätin Roswitha Drayer fragt an, wie es mit den Corona-Tests nach dem 31.03.2021 aussieht.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Tests weiterhin angeboten werden.

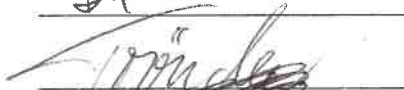
Beginn der Sitzung: 20.00 Uhr

Ende der Sitzung: 21.00 Uhr

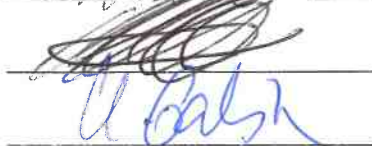
Der Vorsitzende:



Der Protokollführer:



Zur Beurkundung:



SATZUNG

für

Gesundheitsnetz ZipHo eG

(Stand: 24.03. 2021)

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet *Gesundheitsnetz ZipHo eG*.
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Jestetten.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft und endet mit Ablauf des laufenden Kalenderjahres.

§ 2 Zweck und Gegenstand der Genossenschaft

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die wohnortnahe medizinische Unterstützung von Personen im Östlichen Teils des Landkreises Waldshut die insbesondere infolge ihres körperlichen Zustandes auf Hilfe anderer angewiesen sind. Sie verfolgt mildtätige Zwecke gemäß § 53 AO.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Betreiben von Medizinischen Versorgungszentren und Zweigpraxen sowie die Sicherung der Ärztlichen Versorgung, die Unterstützung von Arztpraxen und anderen Gesundheitseinrichtungen, die Förderung der sektorübergreifenden sowie multiprofessionellen Zusammenarbeit, Case Management sowie Prävention und Gesundheitsförderung.
- (3) Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen beteiligen, soweit diese Unternehmen den gemeinnützigen Zwecken der Genossenschaft dienlich sind, sowie Zweigniederlassungen errichten.
- (4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Genossenschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Genossenschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Genossenschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Genossenschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Genossenschaft

oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung der Genossenschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Genossenschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, anteilig entsprechend dem Betrag der geleisteten Einlagen an die gemeindlichen Mitglieder der Genossenschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 4 Geschäftsanteil, Einzahlungen, Rücklage, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung

(1) Der Geschäftsanteil beträgt 1.000 EUR. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen.

(2) Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstands mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen.

(3) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 10% der Bilanzsumme des vorhergegangenen Geschäftsjahres erreicht sind.

(4) Neben der gesetzlichen Rücklage können weitere Rücklagen unter Berücksichtigung der Regelungen des § 62 Abgabenordnung gebildet werden. Über die satzungsgemäße Verwendung der Rücklage beschließt der Vorstand.

(5) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das der Kapitalrücklage zugeführt wird.

(6) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

(7) Ansprüche auf Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die entsprechenden Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei Personen, die von der Generalversammlung gewählt werden. Er besteht aus jeweils einem Vertreter der Gemeinden, der Ärzte und des Klinikums. Die

Vorstandsmitglieder vertreten die Genossenschaft gemeinsam. Die Generalversammlung kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.

(2) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Bei Ausscheiden eines Vertreters muss eine Neuwahl stattfinden.

(3) Der kommunale Vertreter ist Vorstandsvorsitzender.

(4) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Generalversammlung bedarf. In den nach Gesetz und Satzung vorgesehenen Fällen bedarf der Vorstand der Zustimmung der Generalversammlung. Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.

(5) Die Beendigung des mit einem Vorstandsmitglied bestehenden Dienstverhältnisses hat die Aufhebung seiner Organstellung zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis zur Folge.

(6) Bei der Abstimmung zur Aufnahme des 21. Mitglieds hat der Vorstand bei der Einladung zu der entsprechenden Generalversammlung vorsorglich Wahlen zum Vorstand und Aufsichtsrat sowie entsprechende Satzungsänderungen auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 6 Bevollmächtigter

(1) Die Genossenschaft hat keinen Aufsichtsrat. Die gesetzlichen Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats nimmt die Generalversammlung wahr.

(2) Die Generalversammlung wählt aus dem Kreis der kommunalen Vertretern für die Dauer von 2 Jahren einen Bevollmächtigten.

(3) Der Bevollmächtigte vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern und nimmt die übrigen ihm nach dem Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr, insbesondere seine Aufgaben nach § 51 Abs. 3 Satz 2, § 57 Abs. 5 und § 58 Abs. 3 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes.

§ 7 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder dem Bevollmächtigten (§ 6) oder einem Prokuristen durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tage des Zugangs der Einberufung und dem Tage der Generalversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzumachen. Die Einberufung gilt als zugegangen, wenn sie zwei Tage vor Beginn der Frist abgesendet worden ist. Für das Antragsrecht der Mitglieder auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung und zur Stellung von Tagesordnungsanträgen gilt § 45 des Genossenschaftsgesetzes.

(2) Die Generalversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Die anwesenden Vorstandsmitglieder können mit der Leitung der Generalversammlung auch ein anderes Vorstandsmitglied oder einen Prokuristen bestimmen. Bei Verhinderung des Vorstands bestimmt die Generalversammlung den Versammlungsleiter.

Die Generalversammlung kann gemäß § 43 Abs 7 des Genossenschaftsgesetzes auch in elektronischer Form im Rahmen einer Videokonferenz abgehalten werden.

(3) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75% der Mitglieder teilnehmen.

(4) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(5) Mitglieder können sich durch ein anderes Mitglied der Genossenschaft in der Generalversammlung vertreten lassen. Im Übrigen gilt § 43 Abs. 5 des Genossenschaftsgesetzes. Mitglieder, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 8 Abs. 3), können nicht bevollmächtigt werden.

(6) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(7) Die Generalversammlung beschließt über die nach dem Gesetz und der Satzung vorgesehenen Gegenstände, insbesondere auch über alle Arten von Grundstücksgeschäften, Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie über Investitionen und Instandhaltungen von mehr als 50.000 EUR oder Dauerschuldverhältnisse mit einer jährlichen Belastung von mehr als 50.000 EUR. Eine separate Beschlussfassung zu konkreten Investitionen und Instandhaltungen ist nicht erforderlich, falls die entsprechenden Gegenstände in einem bereits beschlossenen Wirtschaftsplan enthalten sind.

(8) Beschlüsse sind gemäß § 47 des Genossenschaftsgesetzes zu protokollieren.

(9) Die Generalversammlung kann sich mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen eine Geschäftsordnung mit Regeln für die Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung geben.

§ 8 Mitgliedschaft

(1) Mitglied der Genossenschaft kann nur werden und bleiben wer über die Gründereigenschaften für MVZ nach § 95 Abs. 1a SGB V verfügt. Erlischt die Gründereigenschaft egal aus welchem Grund endet die Mitgliedschaft zeitgleich.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch:

- a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnender unbedingter Erklärung des Beitritts, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entspricht und
- b) einem Beschluss der Generalversammlung über die Zulassung als Mitglied.

Der Antrag zur Mitgliedschaft kann von der Generalversammlung abgelehnt werden. Die Ablehnung ist dem Antragsteller unverzüglich unter Rückgabe der Beitrittserklärung mitzuteilen.

(3) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen. Dies gilt auch für die Kündigung von einzelnen Geschäftsanteilen nach § 67b des Genossenschaftsgesetzes.

(4) Die teilweise oder vollständige Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf außer in den Fällen des § 76 Abs. 2 Genossenschaftsgesetz der Zustimmung des Vorstands.

(5) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat. Über den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Ausgeschlossenen vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats seit Absendung des Briefes Beschwerde bei der Generalversammlung einlegen. Erst nach wiederholter Entscheidung der Generalversammlung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern oder des Bevollmächtigten entscheidet ebenfalls die Generalversammlung.

(6) Für die Auseinandersetzung mit dem ausgeschiedenen Mitglied ist der für das Jahr des Ausscheidens festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen.

(7) Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen unter ihrer Firma in den Amtsblättern der Mitgliedsgemeinden sowie auf der Homepage der Genossenschaft. Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht. Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offenzulegenden Unterlagen werden, soweit gesetzlich vorgeschrieben, nur im Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.

§ 10 Schlussbestimmungen

Die Satzung in der vorliegenden Fassung ist durch die Generalversammlung am 29.01.2021 beschlossen worden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Regelung soll durch eine möglichst die gleiche Wirkung erzeugende gültige Regelung ersetzt werden. Gleiches gilt beim Auftreten von Lücken. Die Bestimmung des § 16 des Genossenschaftsgesetzes bleibt unberührt.

....., den

(Ort)

(Datum)

Name in Druckschrift

Unterschrift

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.

-
-
-
-
-
-
-
-